

Anlage zum Verwendungsnachweis – Förderung gemäß § 45c Abs. 9 SGB XI

Hinweise zur Nachweisführung

Die Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen. Hierbei ist die im Bewilligungsschreiben festgelegte Frist zu beachten.

Ich versichere, dass die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden und dass ich gegenüber der Landesverbände der Pflegekassen befugt bin, treffen für die im o.g. Netzwerk Beteiligten rechtsverbindliche Aussagen zu in Baden-Württemberg und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

Die Verarbeitung der gemachten Angaben erfolgt ausschließlich im Rahmen des gesetzlich notwendigen Verfahrens zur Förderung nach § 45c Abs. 9 SGB XI in Verbindung mit den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. in der Fassung vom 05.12.2016 zur weiteren Ausführung.

Mir ist bewusst, dass die Fördermittel im Voraus ausbezahlt werden und dass ich Fördermittel, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung, der beim Bundesversicherungsamt geführt wird, zurückerstatten muss. Hierzu erhält das Netzwerk von den Fördermittelgebern einen Rückforderungsbescheid.

Für Fragen stehe ich zur Verfügung und werde die hierfür angeforderten Unterlagen unverzüglich an die Landesverbände der Pflegekasse zu übersenden.

Ort, Datum

Unterschrift Netzwerkträger